wunscht und hofft, daß dieselbe von Ihnen ebenfalls getheilt werde. Db sie sich in dieser Hoffnung getäuscht, das wird die nächste Zeit, das wird der Erfolg zeigen. Uebergehend auf den Vortrag des Berichts, so erlaube ich mir Ihnen zunächst die Motive, so weit sie das Allgemeine betreffen, vorzulesen. Die Staatsregierung sagt:

Bei vorliegender Bearbeitung eines anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung hat man in formeller Hinsicht die Fassung hier und da abzufürzen, ihr, wo es nothig schien, mehr Deutlichteit zu geben und Wiederholungen zu vermeiden, die frühere Aufnahme von Bestimmungen der Verfassungsurfunde, die auf den Geschäftsgang nicht von Einfluß sind, zu beseitigen, das Sanze aber in eine solche Ordnung zu bringen gesucht, welche sich dem successiven Gange der bei dem Landtage vorkommenden Geschäfte und Verhandlungen thunlichst anschließe und dadurch den Gebrauch erleichtere.

Im Wesentlichen aber haben die durch eine Erfahrung von vier Landtagen größtentheils als zweckmäßig bewährten Bestimmungen des der Ständeversammlung durch Allerhöchstes Decret vom 24. Januar 1833 vorgelegten, dermalen noch provisorisch zur Norm dienenden Entwurfs in der Hauptsache beibehalten werden können, jedoch unter Berücksichtigung der darin bereits beschlossenen Modisicationen, so wie desjenigen, was sonst die in manchen Stücken von den Vorschriften jenes Entwurfs etwa abgewichene Praxis als sachgemäß hat erscheinen lassen.

Erklart sich nun hieraus der Grund der meisten Abweichuns gen des neuen Entwurfs von dem altern, so bedarf es zu Motivirung einiger bei der neuen Bearbeitung sonst noch vorgenommener Modisicationen nur noch folgender Bemerkungen.

Ihre Deputation außert sich im Allgemeinen folgenbermaagen:

Einer Rammer gegenüber, welche weniger als bie, einem Wechsel in der Person ihrer Mitglieder feltner unterworfene, erfte Kammer Sachsens den Gang der Verhandlungen über die Umgestaltung ber provisorischen Landtagsordnung zu einer defis nitiven verfolgt hat, wurde die unterzeichnete Deputation die Geschichte dieser Verhandlungen weitläuftiger haben darlegen muffen. Go aber durfte es genugen, wenn die Deputation der Rammer in's Gebachtniß zuruckruft, daß, nachdem in der zweiten Rammer immer lauter von Landtag zu Landtag der Bunfch fich dargelegt hatte, die provisorische Landtagsordnung zu durchge= hen und fo zur gefetilichen Feststellung einer ftandischen Beschaftsordnung zu gelangen, auch die erfte Rammer ihrerseits die= fem Bunfche zu entsprechen fich bereit erklarte. Es fam namlich, nachdem fich die beiden Rammern einige Beit lang über die Frage, bis wie lange die Landtagsordnung als provisorische Norm bereits angenommen worben fei, nicht hatten vereinigen konnen, wahrend des Landtags von 1843 zu dem gemeinschaftli= chen Beschluffe, die Landtagsordnung jolle mit den bereits genehmigten und nach Befinden noch festzusetenden Modificationen auch mahrend des nachsten Landtags bis zu ber Beit Gultigfeit haben, als ber, von ber zu ernennenden Zwischendeputation zu berathende Entwurf definitiv werde angenommen fein; es folle jedenfalls aber die Buftimmung der nachften Standeverfammlung zu ber Fortbauer ber Gultigkeit ber provisorischen Landtagsordnung über bie Dauer bes gedachten Landtags hinaus als erforderlich vorausgesetzt werden, falls eine befinitive Berabschiedung über eine Landtagsordnung nicht erlangt werden fonne. (Landtagsacten 1842, I. Abtheil. 2. Bb. G. 660.)

Gleichzeitig murbe im Einverstandnisse mit ber hohen Staateregierung eine Zwischendeputation zu Bearbeitung bieses

Gegenstandes niedergesetzt und der Antrag an die Regierung gesstellt, sie wolle die besondern Mittheilungen über diejenigen Absanderungen der provisorischen Landtagsordnung, welche sich nach der bisherigen Erfahrung als wünschenswerth gezeigt hatsten, jener Zwischendeputation zugehen lassen.

(Ebendafelbft.)

Die Regierung hat diesem Antrage entsprochen, indem sie den auf den 27. Januar d. J. zusammenberusenen Zwischendes putationen einen umgearbeiteten Entwurf vorgelegt hat, der, ob er schon in der Hauptsache auf der Grundlage des ältern beruht, doch auch einigen Verbesserungen nachgestrebt und dieselben nach dem Artheil der Deputation in der Mehrzahl auch erstrebt hat.

So hat man in mehr formeller Hinsicht mit unverkennbarem Erfolge nicht nur manche, weil sie schon in der Verfassungsurkunde enthalten sind, hier unnöthige Bestimmungen zu beseistigen, Wiederholungen zu vermeiden, und eine oft nicht ganz
deutliche Fassung mit einer präciseren zu vertauschen gesucht,
sondern man hat auch die einzelnen Abschnitte und Paragraphen in eine die Uebersicht erleichternde und daher höchst zweckentsprechende Reihefolge gebracht, während man in materieller
Hinsicht so manche, durch die Erfahrung bewährte Abänderung
theils durch Zusätze, theils durch Weglassungen vorgenommen
hat.

Ist daher das Urtheil, das die unterzeichnete Deputation über den neu redigirten Entwurf zu fällen vermag, im Allgemeinen ein günstiges, so ist sie dabei freilich von der Boraussehung ausgegansgen, daß schon der ältere Entwurf eine gelungene, in der Hauptsache dem Bedürfniß entsprechende, und durch die Erfahrung von vier langen Landtagen bemährte Urbeit sei; ein Urtheil, dem, wie die Deputation zu vermuthen alle Ursache hat, auch die erste Kammer vollständig beipslichten wird.

War schon diese von der Sache gewonnene Ansicht der Deputation ihre Arbeit zu erleichtern geeignet, so konnte die Deputation bei ihrer Berathung auch von manchen Fragen sast gänzlich absehen, die von der Deputation der zweiten Kammer, dem Beschlusse ihrer Kammer gemäß, einer aussührlicheren Begutachtung unterworfen werden mussen. So ist, um dies mit Beispielen zu belegen, die Bestimmung über die Zulässigkeit und das Versahren rücksichtlich der von Unterthanen, im Gegensate von Ständemitgliedern, eingebrachten Petitionen in der ersten Kammer, aber auch nur in dieser, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung bereits geregelt; so ist weiter die Landzagsordnung in der ersten Kammer noch nicht in Widerspruch mit der von der zweiten Kammer noch nicht in Widerspruch einseitig eine Adresse einzureichen, befunden worden, da sich die erste Kammer über diese Frage noch gar nicht ausgesprochen hat.

Dagegen werden andere, allerdings bisher einer verschies benen Beurtheilung auch in der ersten Kammer unterworfene, und daher der endlichen Durchgehung der provisorischen Landstagsordnung ausdrücklich vorbehaltene Fragen, als die Frage, ob die am Anfange und am Schlusse des Landtags üblich gewessene Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer wieder einzusühren sei; die Frage, wie der ständische Archivar anzustellen, zu beschäftigen und zu salariren sei, und die Frage, wenn die des sinitive Abstimmung über ein Gesetz einzutreten habe, einer aussführlichen Erörterung auch durch die unterzeichnete Deputation unterliegen müssen und derselben am einschlagenden Orte auch unterworfen werden.

Viceprasident v. Friesen: Nach dieser Einleitung konnte wohl die allgemeine Berathung über den Gefetzentwurf beginnen; zuvor habe ich aber dem Herrn Referenten noch einen Un-

Wir führen Wissen.